

Post-Brexit und die Quadratur des Kreises



In den USA verbreitet *Donald Trump* die Mär von der gestohlenen Wahl. Sein Auftreten erinnert an die nach dem ersten Weltkrieg gepflegte Dolchstoßlegende gescheiterter Militärs, mit der die Demokratie in Deutschland vernichtet und der zweite Weltkrieg gerechtfertigt wurde. Demagogen sehen wir auch in Europa am Werk, sei es beim Brexit oder der „illiberalen“ Demokratie von Ungarns *Orban*. Dabei ist illiberal das Gegenteil von freiheitlich und gerade nicht demokratisch. Angestrebt wird dabei jeweils zugleich eine Absenkung sozialer Standards, um Vorteile im Personen- und Warenverkehr mit anderen Staaten zu erlangen. Mit einem entsprechenden Versuch sind nun Ungarn und Polen vor dem *EuGH* durch dessen Urteile vom 8.12.2020 (NZA 2021, 113) gescheitert. Beide hatten mit dem Argument des Primats der Wettbewerbsfreiheit verlangt zuzulassen, dass entsandte Arbeitnehmer zu ungünstigeren Bedingungen als die inländischen Arbeitskräfte beschäftigt werden dürfen. Die Entsenderichtlinie war verschärft worden, um solchem Lohndumping entgegenzuwirken. Gleiche Löhne für gleiche Arbeit von inländischen und entsandten Arbeitnehmern verhindert ökonomisch unsinnige Verteilungskämpfe um Arbeitsplätze und fördert so den sozialen Frieden.

So musste auch der Versuch von Großbritannien scheitern, im neuen Handels- und Kooperationsabkommen zollfreien Zugang zum Markt der EU für Güter zu erlangen, die unter ungleichen Arbeitsbedingungen produziert werden. Die EU durfte Großbritannien nicht unfaire Wettbewerbsvorteile zu Lasten der eigenen Industrie und von Arbeitsplätzen in der EU zugestehen. Das neue Abkommen mit Großbritannien wurde am 31.12.2020 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und für vorläufig anwendbar erklärt. Der umfangreiche Text enthält auch Regelungen zur Bewegungsfreiheit von Personen. Solche Verpflichtungen sind notwendig, da zB ein großer Teil der Warentransporte mit Lkw erfolgt und daher die Lkw-Fahrer aufenthalts- und beschäftigungsrechtlich begünstigt werden müssen. Auch der für London wichtige Dienstleistungsverkehr erfolgt durch Personen. Schließlich enthält der Text, ähnlich den Abkommen etwa mit den Andenstaaten, Regelungen für zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsleute und unternehmensintern transferiertes Personal. Zwar besteht gegenseitig kein Anspruch auf Visumsfreiheit. Doch darf Großbritannien eine etwaige Visumpflicht allenfalls für die Gesamtheit der Unionsbürger einführen und nicht nur für die Staatsangehörigen einzelner Mitgliedstaaten. Die Einführung eines Visumszwangs für die Gesamtheit der Unionsbürger ist unwahrscheinlich.

Aus britischer Sicht ist die Quadratur des Kreises misslungen. Britische Staatsangehörige sinken auf den Status von Drittstaatsangehörigen ab und verlieren damit die Vorteile der Unionsbürgerschaft. So scheiden britische Studenten aus den Erasmus-Programmen aus. Für Asylsuchende, die künftig Großbritannien erreichen, gilt das Dublin-Übereinkommen nicht mehr. Sie können nicht in andere Mitgliedstaaten zurückgesandt werden. Hier äußerte Großbritannien die Absicht, mit den stärksten betroffenen Mitgliedstaaten bilaterale Gespräche aufzunehmen, um geeignete Regelungen in Bezug auf Asyl, Familienzusammenführung unbegleiteter Minderjähriger und illegale Migration zu erörtern. Ein Erfolg solcher Gespräche ist unwahrscheinlich. Ist die von Großbritannien wieder gewonnene Souveränität wirklich die Nachteile des Brexit wert?

Prof. (Yeditepe Univ. Istanbul) Dr. Rolf Gutmann, Stuttgart